

RS OGH 1986/1/16 6Ob511/86, 7Ob650/92, 6Ob192/12x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.01.1986

Norm

ABGB §863 M

ABGB §1002

ABGB §1029 B1

Rechtssatz

Die Bevollmächtigung ist zwar eine empfangsbedürftige Willenserklärung, zu deren Wirksamkeit aber sowohl die Entgegennahme durch den dritten Kontrahenten oder überhaupt die Öffentlichkeit (dann externe Bevollmächtigung) als auch durch den Bevollmächtigten selbst (interne Vollmachtsteilung) genügt. Ist letzterer derart wirksam bevollmächtigt, sind seine Erklärungen bzw. Rechtshandlungen bei Offenlegung der Vollmacht dem Machtgeber zuzurechnen. Eine solche Vollmacht kann auch stillschweigend erteilt werden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 511/86

Entscheidungstext OGH 16.01.1986 6 Ob 511/86

- 7 Ob 650/92

Entscheidungstext OGH 10.12.1992 7 Ob 650/92

nur: Eine solche Vollmacht kann auch stillschweigend erteilt werden. (T1)

- 6 Ob 192/12x

Entscheidungstext OGH 15.10.2012 6 Ob 192/12x

nur: Für die Wirksamkeit der Bevollmächtigung genügt die Entgegennahme der empfangsbedürftigen Willenserklärung durch den Bevollmächtigten selbst (interne Vollmachtsteilung). (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0014595

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.11.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at